

Pulsnitzer Tageblatt

Fernsprecher 18. Tel.-Nr.: Tageblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Ersteinst an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzahlen in RM: Die 41 mm breite Beizeile (Moffe's Zeilenmesser 14) RM 0.25, in der Amtshauptmannschaft Ramenz RM 0.20. Amtliche Zeile RM 0.75 und RM 0.60. Reklame RM 0.60. Tabellarischer Satz 50% Aufschlag. — Bei zwanngeweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung. Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großröhrsdorf, Bretinig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Arbeitsstraße Nr. 2

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 21

Mittwoch, den 25. Januar 1928

80. Jahrgang

Das Wichtigste

Der deutsche Botschafter von Wittwig-Gaßron ist am Dienstag in Remyport gelandet.
Wie aus Remyport gemeldet wird, wird die bekannte deutsche Fliegerin Thea Rasche am Montag mit dem Sapanzdampfer „Albert Ballin“ nach Hamburg zurückkehren.
Die Eisbildung im Nigaischen Meerbusen ist so weit vorgeschritten, daß selbst die stärksten Dampfer ohne Eisbrecherhilfe das starke Eis nicht mehr bewältigen können. Vorgestern brachte der lettländische Staatseisbrecher 16 Dampfer in das offene Wasser und befindet sich mit sechs Dampfern auf der Rückfahrt nach Riga.
Durch einen heftigen Sturm waren 15 Fischerboote vom Sibauer Strande in die See getrieben worden. Dem zur Hilfeleistung hinausgeschickten Dampfer ist es nur mit großer Mühe gelungen, die Fischer zu bergen. Ein mit vier Fischern besetztes Boot trieb sieben Tage auf der offenen See umher. Nur durch einen Zufall konnten die Fische, denen Arme und Füße abgefroren waren, gerettet werden.
In der Nähe von Detroit (Amerika) gelang es 21 Zuchthäusern aus dem Buchtum zu entkommen, indem sie einen Tunnel unter der sechs Fuß hohen Zuchthausmauer gruben.
Wie aus vielen Städten Schwedens mitgeteilt wird, haben die Arbeiter der Zellulose-Industrie den Vermittlungsvorschlag abgelehnt. Man rechnet mit der Aussperrung der Sägewerkindustrie für den 30. Januar. „Altonbladet“ berechnet die Zahl der gegenwärtig Streikenden auf 26 000 und ist der Meinung, daß sich diese Zahl bis Ende Januar auf 50 000 erhöhen wird.

Vertilgliche und sächsische Angelegenheiten

Pulsnitz (Die höchsten Ehrenpreise, die bei einer Geflügelausstellung vergeben werden, sind die des Staates, der Landwirtschaftskammer, des Bundes Deutscher Geflügelzüchter und des Landesverbandes Sächsischer Geflügelzüchtervereine. Auf der am 7. und 8. Januar im Gasthof Pulsnitz M. S. stattgefundenen 3. Geflügelausstellung des Geflügelzüchtervereins Pulsnitz wurden diese Ehrenpreise wie folgt vergeben: 1 bronzenne Staatsmedaille auf rebh. Italiener Herr W. Tanfano, Büdgen. 1 bronzenne Kammermedaille auf Reichshühner Herr Stadtrat Borsdorf, Pulsnitz. 1 Kammer-Ehrenurkunde auf gestr. Plymouth Herr Fritz Kuske, Elstra; auf Peking Enten Herr Reinhold Garten, Grube Marga. 1 silberne Bundes-Medaille auf weiße Brünner Herren Willy Greubig und Herbert Köstke, Pulsnitz. 1 silbernen Bundes-Geflügel auf Sumatra Herr Kurt Weiß, Pulsnitz; auf Hamburger Silberpantel Herr Otto Hübler, Pulsnitz M. S. 1 verfilberte Landesverbands-Medaille auf schwarze Steigerköpfer Herr Erwin Ribesam, Reichenbach. 1 bronzenne Landesverbands-Medaille auf schwarze Berkehtsflügel Herr Alfred Werner, Nabeberg.

(Aus dem Gemeinsamen Ministerialblatt.) Das Gemeinsame Ministerialblatt Nr. 1 vom 20. Januar enthält Bekanntmachungen über die Beseitigung von Doppelbesteuerung in Landesstempelsachen, über die Nachversicherung von ausgeschiedenen Beamten nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, über die Rassen- und Rechnungsführung, über die Pachtzinsen für Dienstwohnungsgärten und über die Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher.

(Erbrecht der Geschwister.) Die Frage, wann Geschwister erben, wird besonders häufig in den Fällen gestellt, in denen Kinder des Erblassers nicht vorhanden sind. Nur in diesen Fällen wird sie auch tatsächlich praktisch, da durch das Vorhandensein von Abkömmlingen eine Erbfolge der Seitenverwandten ausgeschlossen wird. Sind keine Kinder vorhanden, so kommt ein Erbrecht der Geschwister dann in Frage, wenn ein oder beide Eltern Teile des Erblassers verstorben sind oder aus anderen Gründen wegfallen. Nach § 1925 BGB. sind gesetzliche Erben der zweiten Ordnung (gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind die Kinder des Erblassers) die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben noch beide Eltern des Erblassers z. B. des Erblassers, so erben sie allein zu gleichen Teilen, sie schließen die Geschwister des Erblassers von der Erbfolge aus. Ist einer der Elternteile gestorben, so treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge. In solchem Falle erbt also der allein noch überlebende Elternteil die eine Hälfte, die andere Hälfte fällt an die Abkömmlinge des verstorbenen Elternteils. Sind Abkömmlinge dieses nicht vorhanden, so bekommt der überlebende Elternteil allein die ganze Erbschaft, sind dagegen beide Elternteile weggefallen, so teilt sich die Erbschaft ganz unter ihre Abkömmlinge, und zwar erhalten in diesem

Einigung im Regierungslager über die Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft

Neuregelung der Steuer-Rahmengesetze — Bereitstellung von 400 Millionen auf dem Anleihewege

Ueber die Verhandlungen zur Behebung der Agrarkrise teilt man mit, daß die Besprechungen, die in Anwesenheit des Reichsfinanzministers Dr. A. H. L. e. r. im Interfraktionellen Ausschuß der Regierungsparteien im Reichstag fortgesetzt wurden, zur Uebereinstimmung in folgenden Fragen führten:
Auf steuerlichem Gebiet wurde die Zustimmung des Reichsfinanzministers zu den von seiten der Reichsregierung als möglich angesehenen Maßnahmen erreicht. Die Rahmengesetze für die Einkommen- und Umsatzsteuer für die nicht-buchführenden Landwirte wurden bei den Abschluß- und Vorauszahlungen der Abschlagsanlage angepaßt. Die Zinsen für Steuerrückstände sollen niedergeschlagen werden. Bei etwaigen Pfändungen soll sichergestellt werden, daß die Bestimmung berücksichtigt wird, wonach die Weiterführung des Betriebes nicht gestört werden darf.

In der Frage der Uebernahme der Rentendankgrundschuldszinsen sollen die Verhandlungen unter Hinzufügung der Rentendankkreditanstalt, der Preussenkasse, sowie des preussischen Landwirtschafts- und Finanzministers fortgesetzt werden. Hierbei wird die Frage der Zwischentreditgewährung durch das Reich für die eingefrorenen Genossenschaftskredite und die Einleitung der Umschuldung durch Auslandsanleihe zur Entscheidung gebracht werden. Bei der Etaklage des Reiches steht der Reichsregierung nur der Rückgriff auf die im Reichsbankgesetz vorgesehene

Begebung von Schatzwechseln bis zur Höhe von 400 Millionen Mark offen. Für die Schatzwechsel ist die Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes erst zu prüfen, so daß eine unmittelbare Belastungsmöglichkeit noch nicht besteht. In Regierungskreisen herrscht Klarheit darüber, daß durch diese Maßnahmen die

Fälle die Abkömmlinge des Vaters die eine und die Abkömmlinge der Mutter die andere Hälfte der Erbschaft. Diese Regelung erlangt besondere Bedeutung, wenn Stiefkinder vorhanden sind. Diese erhalten nur die Hälfte von dem, was die gemeinsamen Kinder der Eltern bekommen. War der Erblasser verheiratet, so tritt neben die Erbschaft seiner Geschwister das Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Dieser erhält einmal den fogen. Voraus (§ 1932 BGB.). Das sind die zum ehelichen Hausstand gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke. Daneben erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte der gesamten Erbschaft. In diesem Falle verringern sich also die Anteile der Verwandten (der Eltern des Erblassers resp. deren Abkömmlinge, also der Geschwister des Erblassers) auf die Hälfte.

(Frühjahrs-Prüfung von Landwirtschaftslehrlingen.) Wie die Pressestelle der Landwirtschaftskammer mitteilt, werden im März d. J. wiederum Prüfungen von Landwirtschaftslehrlingen zur Erlangung eines Befähigungsnachweises abgehalten. Die Meldungen der Prüfungen haben bis zum 18. Februar an die Landwirtschaftskammer in Dresden, Sidonienstraße 14, zu erfolgen. Dortselbst werden Prüfungsordnung und Fragebogen abgegeben.

(5000 Fahnen beim Wiener Festzug.) In dem in Wien anlässlich des 10. Deutschen Sängerbundesfestes stattfindenden Festzuge werden neben zahlreichen Festwagen, Trachtengruppen usw. allein gegen 5000 Vereinsfahnen vertreten sein, die aus allen Teilen des Reiches die Vereine begleiten werden. Unter ihnen befinden sich zahlreiche wertvolle alte Stücke, die schon seit Jahrzehnten das Symbol der Vereine bilden. Der Festzug, der über die Ringstraße sich bewegt, wird im Prater endigen. Ein Teil der Korunde wird eigens für die Aufbewahrung der Fahnen hergerichtet. Umfassende Sicherheitsmaßnahmen gegen Feuer und Diebstahl sind vorgesehen.

(Was an der tschechoslowakischen Grenze zollfrei ist.) Aus Prag wird berichtet: Die soeben in der Sammlung der Gesetz und Verordnungen erscheinende Durchführungsverordnung zum neuen tschechoslowakischen Zollgesetz sind auch die Bestimmungen enthalten über die Be-

Landwirtschaft lediglich gestützt, aber noch nicht wieder rentabel gemacht werden kann. Soweit gesetzliche Maßnahmen hierzu führen können, ist eine Aenderung der zoll- und handelspolitischen Haltung des Reiches unumgänglich. Deshalb sehen die Forderungen auch eine Minderung des Gefrierfleischkontingentes und entsprechende Grenzsperrn für lebendes Vieh vor sowie auch die Bereitstellung von Mitteln zur Abfahregelung und Produktionsverbilligung auf dem Gebiete des Schweinemarktes in Gestalt des Zollaufkommens aus Vieh- und Fleischeinfuhr.

30 Millionen Reichshilfe für die Länder

Zur Durchführung des Schulgesetzes.

Im Bildungsausschuß des Reichstages nahm Reichsinnenminister v. Reudeli das Wort, um über die Beteiligung des Reiches bei dem entstehenden Kosten des Reichsschulgesetzes zu sprechen. Die Reichsregierung bestreite nicht, daß die Einführung des Gesetzes den Ländern und Gemeinden, denen die Aufbringung der Schullasten obliegt, Mehrkosten verursachen könne. Angesichts ihrer gespannten Finanzlage sei sie bereit, den Ländern eine einmalige Beihilfe bis zu 30 Millionen Mark in Aussicht zu stellen. Die Beihilfe solle die Ueberleitung in den neuen Rechtszustand erleichtern. Ein voller Ersatz der Kosten, insbesondere eine Beteiligung des Reiches an den laufenden Mehrkosten für das Volksschulwesen müsse nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern auch deshalb abgelehnt werden, weil es kaum möglich sein werde, diese Kosten von den jeweiligen Ausgaben zu trennen, die das in stetiger Entwicklung befindliche Volksschulwesen auch ohne Erlaß des Gesetzes verursachen werde.

darfsgegenstände, die unverzollt von den Reisenden in die Tschechoslowakei mitgenommen werden können, und zwar: Lichtbildapparate mit höchstens 12 Platten oder einem Filmpaket, Jagdwaffen, Schußwaffen mit 25 Patronen, 12 Stück Zigarren gewöhnlicher Größe oder 60 Stück Zigaretten oder 60 Gr. Tabak. Wenn gleichzeitig Zigarren und Zigaretten und Tabak eingeführt werden, so wird eine Zigarre gewöhnlicher Größe 5 Gr. Tabak oder 5 Zigaretten gleichgestellt. Zigarren von ungewöhnlicher Größe dürfen zollfrei nicht mehr als 8 eingeführt werden. Vom Zolle nicht befreit sind Gegenstände, die bei Ausübung des Berufes gebraucht werden, z. B. Nägel, Schrauben, Zwirn, Knöpfe oder Prospekte und Programme, die auf der Reise befindliche Künstler mit sich führen. In der Regel müssen Reisebedarfsartikel gebraucht sein, das heißt, deutlichste Zeichen der Verwendung tragen.

Obersteina. (Der Arbeiterunterstützungsverein) feierte am letzten Sonnabend im Gasthof zu den Linden sein diesjähriges Stiftungsfest. Die Mildeische Musikkapelle leitete das Fest mit einem schneidigen Marsch ein, es folgten einige gute Konzertstücke. Dann nahm der Vorsitzende, Herr Gustav Laub, das Wort, begrüßte alle Erschienenen, dankte für den guten Besuch und wünschte ferner dem Verein weiteres Blühen und Gedeihen. Er schloß mit dem Wahlspruch: Wir helfen nach Kräften, wir lindern die Not bei Krankheit, Brandunglück und Tod! Ferner spielte die Volksbühne den Einakter „Der pfiffige Franz“ von H. Schenk und das Gesamtspiel mit Gesang: „Buchholzens Landpartie“. Die Rollen waren gut eingelernt und fanden beide Aufführungen guten Anklang. Den Spielern sei auch an dieser Stelle bestens gedankt. Nachdem trat der Ball in seine Rechte und hielt die Teilnehmer lange beisammen. Die wenigen Stunden werden vielen in Erinnerung bleiben.

Großröhrsdorf. (Hoteldieb.) Ein Fremder, der im Gasthof zum Stern am Sonnabend abend übernachtete, stahl daselbst aus einem Kleiderschrank eine Anzahl Kleidungsstücke der Wirtsleute, u. a. einen Herrenpelz, einen schwarzen Anzug, ein Damenkostüm und verschiedene andere Sachen und verschwand darauf, ohne daß jemand etwas bemerkte. Er hat sich daselbst eingekleidet und seine alten